

Leistungsvertrag betreffend Kontrolle der UVG-Anschlusspflicht

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, vertreten durch das Departement des Innern (DDI), und die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO)

vereinbaren

1. Rechtsgrundlage

Grundlage dieses Vertrages bilden Art. 80 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; BGS 832.20) und Art. 107 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV; BGS 832.202) sowie §§ 42 und 43 der Sozialverordnung des Kantons Solothurn (SV; BGS 831.2)

2. Auftrag

Die AKSO wird beauftragt, die Arbeitgebenden über ihre Versicherungspflicht aufzuklären, sowie überwacht deren Einhaltung.

3. Beschreibung des Leistungsauftrages

3.1 Inhalt

Die AKSO klärt die Arbeitgebenden über ihre Versicherungspflicht auf und führt bei der Anmeldung der Arbeitgebenden bei der AKSO die Erstkontrolle über den UVG-Anschluss durch.

Die AKSO führt die periodischen Anschlusskontrollen durch.

Die AKSO oder deren Beauftragte führen die nachträglichen Kontrollen bei der Arbeitgeberrevision durch.

Die AKSO meldet der Ersatzkasse und der SUVA die Arbeitgebenden, deren Arbeitnehmende noch von keinem Versicherer erfasst sind.

3.2 Qualität

Die AKSO stellt sicher und verpflichtet sich:

- die Prüfung des Anschlusses der Arbeitgebenden an einen Unfallversicherer in einem einfachen, raschen und kundenfreundlichen Verfahren zu vollziehen;
- den Vollzug der Prüfung der Anschlusspflicht durch dafür qualifiziertes Personal im Rahmen der Besoldungsmöglichkeiten des Kantons vornehmen zu lassen;
- eine ausreichend und moderne Infrastruktur, u.a. Informatikmittel, Büroraum, Büromittel, etc. zur Verfügung zu stellen;
- die Arbeitgebenden über den Vollzug der Prüfung der Anschlusspflicht zu informieren und korrekte Auskünfte zu erteilen;
- die Prüfung des Anschlusses an einen Unfallversicherer kostengünstig zu vollziehen.

3.3 Qualitätssicherung

Das Departement des Innern des Kantons Solothurn sorgt für ein angemessenes Controlling.

3.4 Quantität

Die Quantität der zu erbringenden Leistung richtet sich nach:

- den Erstkontrollen
- den nachträglichen Kontrolle
- den periodischen Kontrollen
- der Anzahl Mahnungen

4. Verwaltungskostenentschädigung

4.1 Grundsatz

Der Kanton Solothurn richtet der AKSO für die Durchführung der Anschlusskontrolle der Arbeitgebenden an einen Unfallversicherer in Form einer Fallpauschale aus.

Die Verwaltungskosten-Entschädigung deckt die gesamten Kosten für die **Kontrolle der Anschlusspflicht der Arbeitgebenden bei einem Unfallversicherer sowie für die damit verbundenen Arbeiten**. Mit der Verwaltungskosten-Entschädigung sind der Personalaufwand, der Sachaufwand und die Raumkosten der Ausgleichskasse abgegolten.

4.2 Ausnahmen

Mit der Verwaltungskosten-Entschädigung nicht abgegolten sind:

- a) vom DDI gewünschte, das übliche administrative Ausmass übersteigende Dienstleistungen.

Der Kanton Solothurn entschädigt diese Aufwendungen separat nach tatsächlichem Aufwand.

4.3 Höhe

Die Fallpauschale beträgt für:

- die Erstkontrolle	CHF	9.00
- die nachträgliche Kontrolle	CHF	9.00
- die periodische Kontrolle	CHF	9.00
- die Mahnung	CHF	9.00

(Stand Dezember 2008)

Die für die Fallkostenpauschale relevante Anzahl Kontrollen und Mahnungen werden von der AKSO erhoben. Die Erstellung der EDV-Liste mit den entsprechenden Zahlen wird extern durch uns an die Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen (IGS) in Auftrag gegeben.

Die AKSO stellt jeweils bis zum 31. Januar die Rechnung an das Departement des Innern resp. an das Amt für soziale Sicherheit für das vorangehende Jahr zu. Die Zahlungsfrist der Pauschalentschädigung beträgt 60 Tage und endet am 31. März.

4.4 Anpassung der Pauschalen

Die Anpassung der Fallpauschale erfolgt jährlich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Dezember 2005, erstmalig im März 2009 per 2010.

5. Vertragsanwendung

Kontroverse Fragen aus der Anwendung dieses Vertrages werden gesprächsweise bereinigt.

6. Berichterstattung

Die AKSO orientiert das Departement des Innern des Kantons Solothurn über allfällige Änderungen.

7. Vertragsdauer

Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils aufs Jahresende gekündigt werden, erstmals per 2012.

8. Schlussbestimmung

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Departement des Innern
des Kantons Solothurn

Ausgleichskasse des
Kantons Solothurn

Peter Gomm, Regierungsrat

Felix Wegmüller, Geschäftsleiter